

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1970

Nummer 64

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7123	23. 6. 1970	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	515
7124	15. 6. 1970	Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	516

7123

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

Vom 23. Juni 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Ernährungs-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, des Arbeitsausschusses, des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, des Kulturausschusses, des Justizausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags sowie auf Grund des § 54 Abs. 2 und 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes ist

1. im Bereich des öffentlichen Dienstes die Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle im Sinne von

§ 84 des Gesetzes führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde,

2. im Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
3. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
4. im übrigen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

§ 2

Nach Landesrecht zuständige Behörde

1. im Sinne des § 76 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes ist für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt, im übrigen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Stelle ihren Sitz hat,
2. im Sinne der §§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Stelle ihren Sitz hat,
3. im Sinne der §§ 80 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 82 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 3

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist im Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, im übrigen diejenige Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 4

Die Befugnis zur Festsetzung der Entschädigung und zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Landesausschusses nach § 54 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes wird auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

Er setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes wird für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe den Bergämtern, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 515.

7124

Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer

Vom 15. Juni 1970

Auf Grund des § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 3. März 1970 (GV. NW. S. 181) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung können die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe von den Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, Köln und Münster in eigener Zuständigkeit eingezogen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.